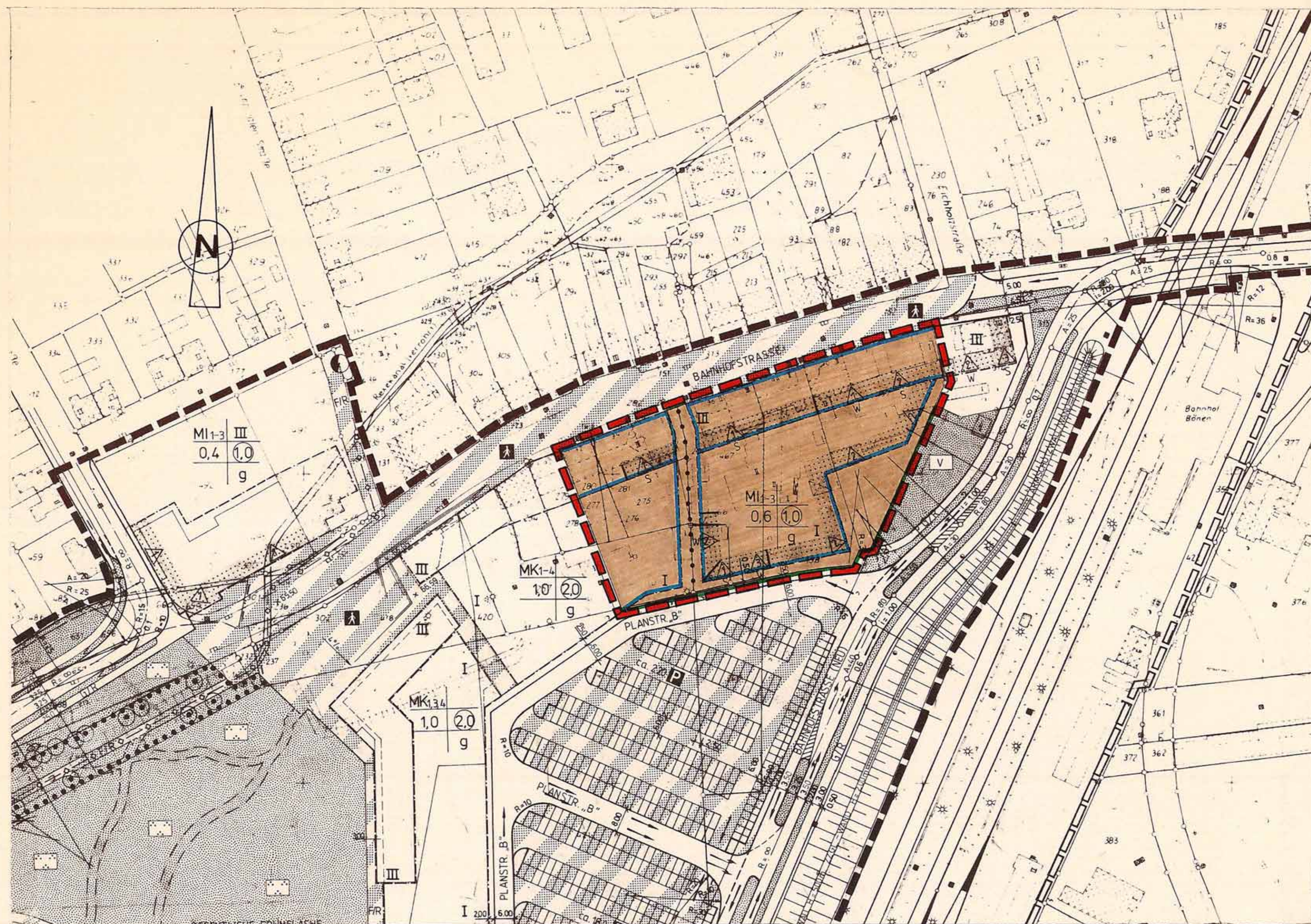
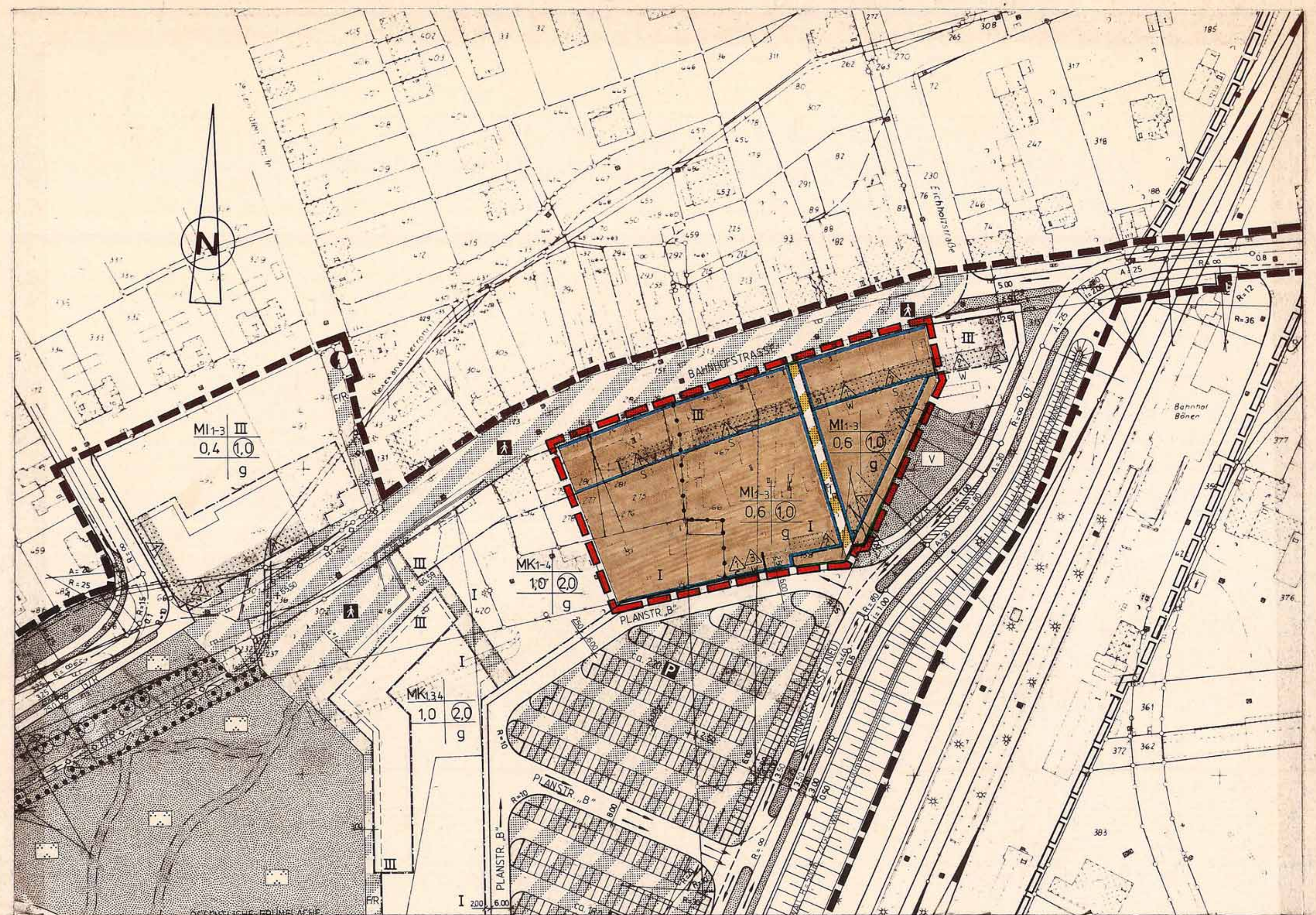




AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN
BEBAUUNGSPLAN



BEREICH DER 2.ÄNDERUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK DER INHALT DES BEBAUUNGSPLANES IST DURCH ZEICHNUNG -UNTER VERWENDUNG DER UNTER DER LAUFENDEN NUMMER 2.0 - 2.12 AUFGEFÜHRTEN PLAN ZEICHEN- SCHRIFT ODER TEXT FESTGESETZT. PLANZEICHEN UND EINTRAGUNGEN MIT ANDERER RECHTSQUALITÄT SIND UNTER DEN LAUFENDEN NUMMERN 3.0 - 6.0 BESCHRIEBEN ODER TEXTLICH BESONDERS AUFGEFÜHRT. FUSSNOTEN AN SYMBOLEN ODER ABKÜRZUNGEN IN DER ZEICHNUNG WEISEN AUF BESONDERE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN HIN. NUTZUNGSSCHABLONE FÜLLSCHEMA <table> <tr> <th>BAUGEBIET</th><th>ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE</th></tr> <tr> <th>GRUNDFLÄCHEN ZAHLE</th><th>GESCHOSSEFLÄCHEN ZAHLE</th></tr> <tr> <td>BAUWEISE</td><td></td></tr> </table> 2.0 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BIS (3) UND (7) BAUGB 2.01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB <table> <tr> <td>WR</td><td>REINES WOHNGEBIET</td><td>§ 3 BAUNVO</td></tr> <tr> <td>WA</td><td>ALLGEMEINES WOHNGEBIET</td><td>§ 4 BAUNVO</td></tr> <tr> <td>MI</td><td>MISCHGEBIET</td><td>§ 6 BAUNVO</td></tr> <tr> <td>MK</td><td>KERNGEBIET</td><td>§ 7 BAUNVO</td></tr> </table> MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BAUGB (DIE ZAHLEWERTE SIND BEISPIELE) <table> <tr> <td>II</td><td>ZWINGEND</td><td rowspan="3">ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE</td></tr> <tr> <td>II</td><td>HÖCHSTGRENZE</td></tr> <tr> <td>II-III</td><td>MINDESTGRENZE - HÖCHSTGRENZE</td></tr> <tr> <td>0.4</td><td>GRUNDFLÄCHENZAHLE</td><td>§ 16 (2), (7) (1) UND (2) BAUNVO</td></tr> <tr> <td>0.8</td><td>GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE</td><td>§ 16 (2), (7) (1) UND (2) BAUNVO</td></tr> </table> 2.02 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BAUNVO 2.03 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BAUGB	BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHEN ZAHLE	GESCHOSSEFLÄCHEN ZAHLE	BAUWEISE		WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BAUNVO	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO	MI	MISCHGEBIET	§ 6 BAUNVO	MK	KERNGEBIET	§ 7 BAUNVO	II	ZWINGEND	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	II	HÖCHSTGRENZE	II-III	MINDESTGRENZE - HÖCHSTGRENZE	0.4	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§ 16 (2), (7) (1) UND (2) BAUNVO	0.8	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	§ 16 (2), (7) (1) UND (2) BAUNVO	2.04 BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE § 9 (1) 2 BAUGB HAUPTFIRSTRICHTUNG § 9 (1) 2 BAUGB OFFENE BAUWEISE § 22 BAUNVO GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 BAUNVO BAULINIE BAUGRENZE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BAULINIE / BAUGRENZE § 23 (1) BAUNVO 2.05 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BAUGB KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN BÜRGERHAUS 2.06 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND § 9 (1) NR. 10 BAUGB HIER SICHTDREIECKE -SHAUCH FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM 2.07 VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) 11 BAUGB VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (ZWECKBESTIMMUNG SH. EINSCHRIEB BZW. PLANZEICHEN) Z.B. FUSSGÄNGERBEREICH ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE Z.B. 230 ANZAHL DER GEPL. STELLPLÄTZE MISCHFLÄCHE FUSS- UND/ODER RADWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE (AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG) DIE STRASSENABGRENZUNGSLINIE ENTFÄLLT, WENN SIE MIT EINER BAULINIE ODER BAUGRENZE ZUSAMMENFÄLLT EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLÄCHE § 9 (1) 4 UND 11 BAUGB EINFAHRT / AUSFAHRT EINFAHRTSBEREICH AUSFAHRTSBEREICH BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	2.08 FLÄCHEN FÜR DIE VER- UND ENTSGORGUNG § 9 (1) 12 UND 14 BAUGB ELEKTRIZITÄT GAS WASSER ABWASSER 2.09 VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 13 BAUGB ÖBERIRDISCH UNTERIRDISCH ELEKTRIZITÄT GAS WASSER SCHMUTZWASSER REGENWASSER 2.10 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE § 9 (1) 15 BAUGB PARKANLAGE KLEINKINDERSPIELPLATZ FÜR KINDER IM ALTER VON 1-6 JAHREN (MAX. GR. 150 m²) 2.11 MIT GEH- (Q, FAHR-) (FUND) LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) 21 BAUGB BEI SCHMALEN FLÄCHEN (BEGÜNSTIGTE SH. EINSCHRIEB) 2.12 FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (S.O. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) 24 BAUGB) LÄRMSCHUTZWALL LÄRMSCHUTZVORKEHRUNGEN (PASSIV) ENTSPRECHEND DEN FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM 2.13 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) 25 BAUGB BAUME	3.0 KENNZEICHNUNG IN TEXTFORM GEMASS § 9 (5) 2 BAUGB UNTER DEN IM GELTUNGSBEREICH LIEGENDEN FLÄCHEN, DIE DEN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRLICHEN STOFFEN BELASTET SIND § 9 (5) 3 BAUGB 4.0 KENNTLICHMACHUNG ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN 5.0 SONSTIGE DARSTELLUNGEN KEINE FESTSETZUNGEN AUFTEILUNGSVORSCHLAG DES STRASSENQUERSCHNITTES (SH. AUCH PLANZEICHEN) G. GEHWEG R. RADWEG P. PARKPLÄTZE V. VERKEHRSGRÜNLÄCHEN 6.0 BESTANDSDARSTELLUNG DER IN SCHWARZ EINGETRAGENE BESTAND IST ENTSPRECHEND DER ZEICHENVORSCHRIFT FÜR KATASTERKARTEN UND VERMESSUNGSSKIZZEN IN NORDRHEINWESTFALEN (ZEICHENVORSCHRIFT NW) DER ERL. D. INNENMINISTERS VOM 20.12.78-10.2.7120 DARGESTELLT. 6.1 GEMARKUNGSGRENZEN FLUGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE FLURSTÜCKSNUMMER Z.B. 189 VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER / GESCHOSSEZAHLE WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE ZUGEHÖRIGKEITSSCHAKEN BÜSCHUNGEN MAUER ZAUN KANALDECKEL STRASSENLEUCHTEN STRASSENSINKKASTEN GASFERLEITUNG L.Nr. 6/1/15 DN 300 B1/2 Ltg. IST AUSSER BETRIEB
BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE																																	
GRUNDFLÄCHEN ZAHLE	GESCHOSSEFLÄCHEN ZAHLE																																	
BAUWEISE																																		
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BAUNVO																																
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO																																
MI	MISCHGEBIET	§ 6 BAUNVO																																
MK	KERNGEBIET	§ 7 BAUNVO																																
II	ZWINGEND	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE																																
II	HÖCHSTGRENZE																																	
II-III	MINDESTGRENZE - HÖCHSTGRENZE																																	
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHLE	§ 16 (2), (7) (1) UND (2) BAUNVO																																
0.8	GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	§ 16 (2), (7) (1) UND (2) BAUNVO																																

TEXTL. FESTSETZUNGEN, NACHR. ÜBERNAHMEN, HINWEISE U. KENNZEICHNUNG

1. Die in der Plan mit der Fußnote 1. bezeichneten Baugelände sind als "vorbelastete Baugelände" gekennzeichnet (§ 9 Abs. 5 BauGB).

2. Festsetzung: Lärmschutzeinrichtungen (passiv) gem. § 9 (1) 24 BauGB

Zur Sicherung einer ausreichenden Wohn- und Nachtruhe sind bei der Errichtung von zulässigen Wohnungen in den so gekennzeichneten Bereichen an das Schallschutzniveau der Außenbauteile gem. nachfolgender Tabelle für das gesamte Außenbauteil von Personen dienenden Wohn- und Schlafräumen besondere Anforderungen zu stellen:

Tabelle: Erforderliches Schallschutzniveau als Funktion des Außenbauteils

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

Außenbauteilbereich Gebiet Erforderliches Schallschutzniveau R_w / d

VERFAHRENSVERMERKE

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN GENAUIGKEITSANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981 FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS FÜR DIE GEMEINDE: BÖNEN, DEN BAUDEZERNENT DER RAT DER GEMEINDE HAT GEMASS § 2 (1) BAUGB AM ... DIE 2.ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN BESCHLOSSEN. BÖNEN, DEN BÜRGERMEISTER ... RATSMITGLIED ... SCHRIFTFÜHRER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AUFGRUND SCHREIBENS VOM: BÖNEN, DEN BAUDEZERNENT DER RAT DER GEMEINDE BÖNEN HAT AM ... VON DER DURCHFÜHRUNG DER VORGEZEIGTEN BÜRGERBETEILIGUNG GEMASS § 3 (1) BAUGB ABGESEHEN. BÖNEN, DEN GEMEINDEDEKRETOR DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE GEMASS § 3 (2) BAUGB ERFORDERLICHE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT DER BEGRÜNDUNG VOM ... AM ... BESCHLOSSEN. BÖNEN, DEN GEMEINDEDEKRETOR DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG VOM GEMASS § 3 (2) BAUGB NACH ERFOLGTER BEKANNTMACHUNG AM ... IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE BÖNEN AUSGABE NR. ... IN DER ZEIT VOM ... BIS ... EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. BÖNEN, DEN GEMEINDEDEKRETOR	ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000
---	----------------------------------

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000

DER RAT DER GEMEINDE BÖNEN HAT AM ... DIE 2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BÖNEN NR. 24 A "ORTSMITTE BÖNEN" IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 ABS. 1 DES BAUGB GEÄNDERT UND DIE ÄNDERUNG GEM. § 10 ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU BESCHLOSSEN. KEIN BETEILIGTER HAT DER ÄNDERUNG WIDERSPROCHEN. BÖNEN, DEN GEMEINDEDEKRETOR DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMASS § 11 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDEN LAUT VERFUGUNG VOM: AZ: NICHT GELTEND GEMACHT. ARNBERG, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT (I.A.) DIE IN DER VERFUGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ARNSBERG VOM FARBE EINGETRAGEN. ENTHALTENEN NEBENBESTIMMUNGEN SIND IN DER RAT DER GEMEINDE BÖNEN HAT DEN NEBENBESTIMMUNGEN AM ... ENTSPROCHEN. BÖNEN, DEN GEMEINDEDEKRETOR DURCH ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNG UND DER AUSLEGUNG NACH § 12 BAUGB AM ... IN KRAFT GETRETEN. BÖNEN, DEN GEMEINDEDEKRETOR § 4 UND 28 (1) G. DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV. NW 1984 S. 475). BAUGESATZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) - IN DER GEGENWÄRTIG GELTENDEN FASSUNG - IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 132). VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG 1990 - Planz V 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. I S. 58).	GEMEINDE BÖNEN KREIS UNNA ORTSTEIL: BÖNEN - MITTE 2.ÄNDERUNG - VEREINFACHTE ÄNDERUNG (§ 13 BAUGB) BEBAUUNGSPLAN NR. 24 A "ORTSMITTE BÖNEN" BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG VOM 11.11.88 SOWIE PLANZEICHNUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN, HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN BEGRÜNDUNG GEM. § 9 ABS. 8 BAUGB VOM 28. MÄRZ 88 LÄRMSCHUTZGUTACHTEN VOM 07.03.88 U. 08.04.88 RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN VOM 27.12.88 MA. 1: 1000
---	---